

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/20

Xanten, 19.05.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten	2
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung -	3 - 4
Öffentliche Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“	4 - 5
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und <u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zum Bebauungsplan Nr. 119 M, 1. Änderung, „An de Krüpper“	5 - 6
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 103. Änderung des Flächennutzungsplans, „An de Krüpper“	7 - 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

**Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 14.05.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Xanten am 05.05.2010 folgende Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Es wird die folgende neue Ziffer 5. eingefügt:

- „5. Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit
Für die Vergabe gelten die ratifizierten internationalen Sozialstandards nach den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Näheres wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt“

Die bisherige Ziffer 5. wird zur Ziffer 6..

§ 2
Inkrafttreten

Diese Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.05.2010

Strunk
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung -
vom 14.05.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950/SGV. NRW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390/SGV. NRW. 2061), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 05.05.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - beschlossen.

§ 1

Der § 3 Nr. 4 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

„Sofern die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen den Grundstückseigentümern obliegt, ist diese einmal wöchentlich möglichst freitags oder samstags vorzunehmen. Die Fußgängerzone (die Umflächen des Großen Marktes, des Kleinen Marktes und des Bereiches zwischen dem Großen und Kleinen Markt) und die Straße Kapitel sind von den Grundstückseigentümern außer an Sonn- und Feiertagen täglich zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.“

§ 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.05.2010

Strunk
Bürgermeister

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes
„Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ hat in ihrer Sitzung am 02.12.2009 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierte Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 145.281,46 Euro aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva

1. Anlagevermögen	11.235,00 €
2. Umlaufvermögen	<u>134.046,46 €</u>
	145.281,46 €

Passiva

Eigenkapital	
1.1. Allgemeine Rücklage	52.992,60 €
1.2. Ausgleichsrücklage	26.496,30 €
2. Fremdkapital	<u>65.792,56 €</u>
	145.281,46 €

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Xanten, den 11.05.2010

Ahls
Vorsitzender der Verbandsversammlung

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 119 M, 1. Änderung, "An de Krüpper"

Aufstellungsbeschluss und Einladung zur Bürgerversammlung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 M. Das Plangebiet umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Flurstück 186. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Ziel der Planung ist im Bereich der Straße an de Krüpper ein Baugrundstück auszuweisen und das Baugebiet damit sinnvoll zu arrondieren.

Da der Rat hat in seiner Sitzung am 09.10.2009 beschlossen hat, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen, werden aus diesem Grunde alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

31.05.2010, 18.00 Uhr
in die Grundschule Marienbaum, Emil-Underberg-Straße Nr. 15

eingeladen.

Schriftliche Äußerungen werden bis 15.06.2010 einschließlich entgegen genommen.

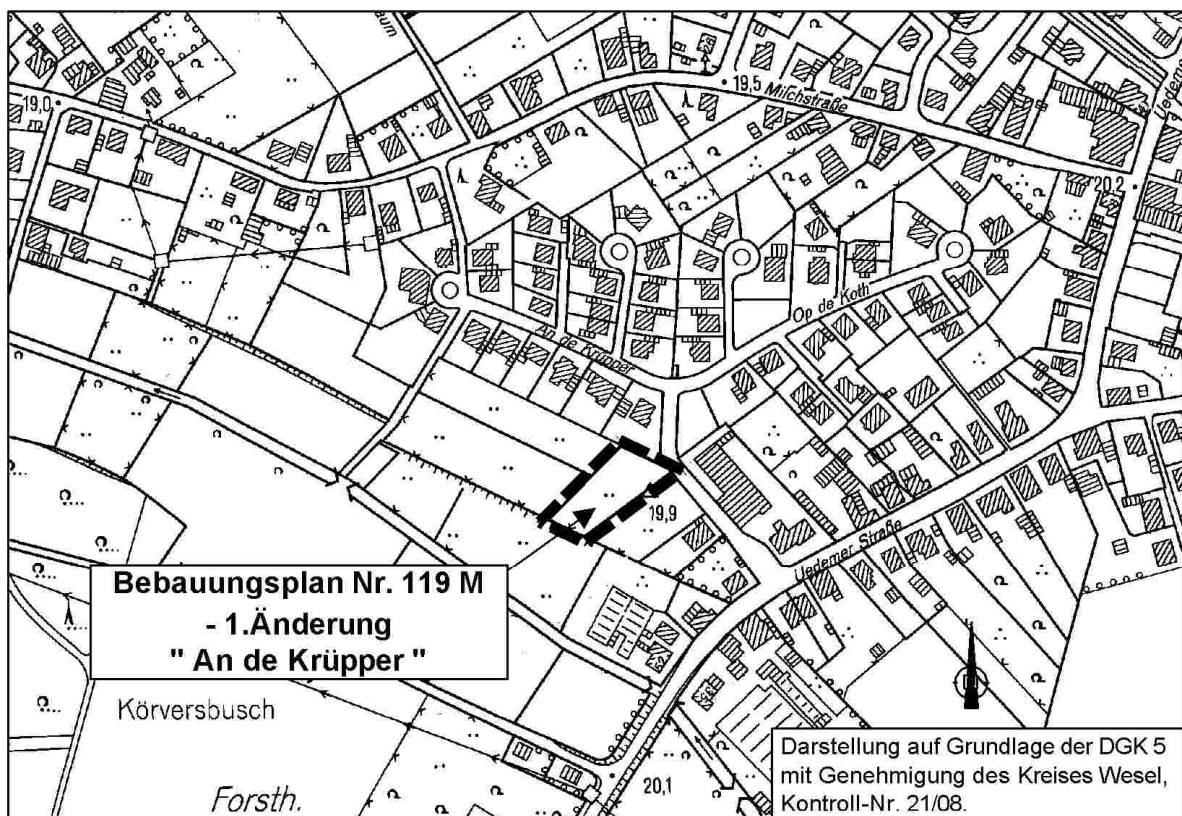
Gleichzeitig dient diese Bürgerversammlung zur Erörterung der 103. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Pläne liegen **vom 01.06.2010 bis einschließlich 15.06.2010** im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 18.05.2010

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

103. Änderung des Flächennutzungsplans, "An de Krüpper"

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 103. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Fläche an der Straße „An de Krüpper“ in Marienbaum. Das Plangebiet umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Flurstück 186. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchgeführt.“

Ziel der Planung ist, im Bereich der Straße an de Krüpper ein Baugrundstück auszuweisen und das Baugebiet damit sinnvoll zu arrondieren.

Die Pläne liegen **vom 01.06.2010 bis einschließlich 15.06.2010** im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 18.05.2010

Strunk
Bürgermeister

